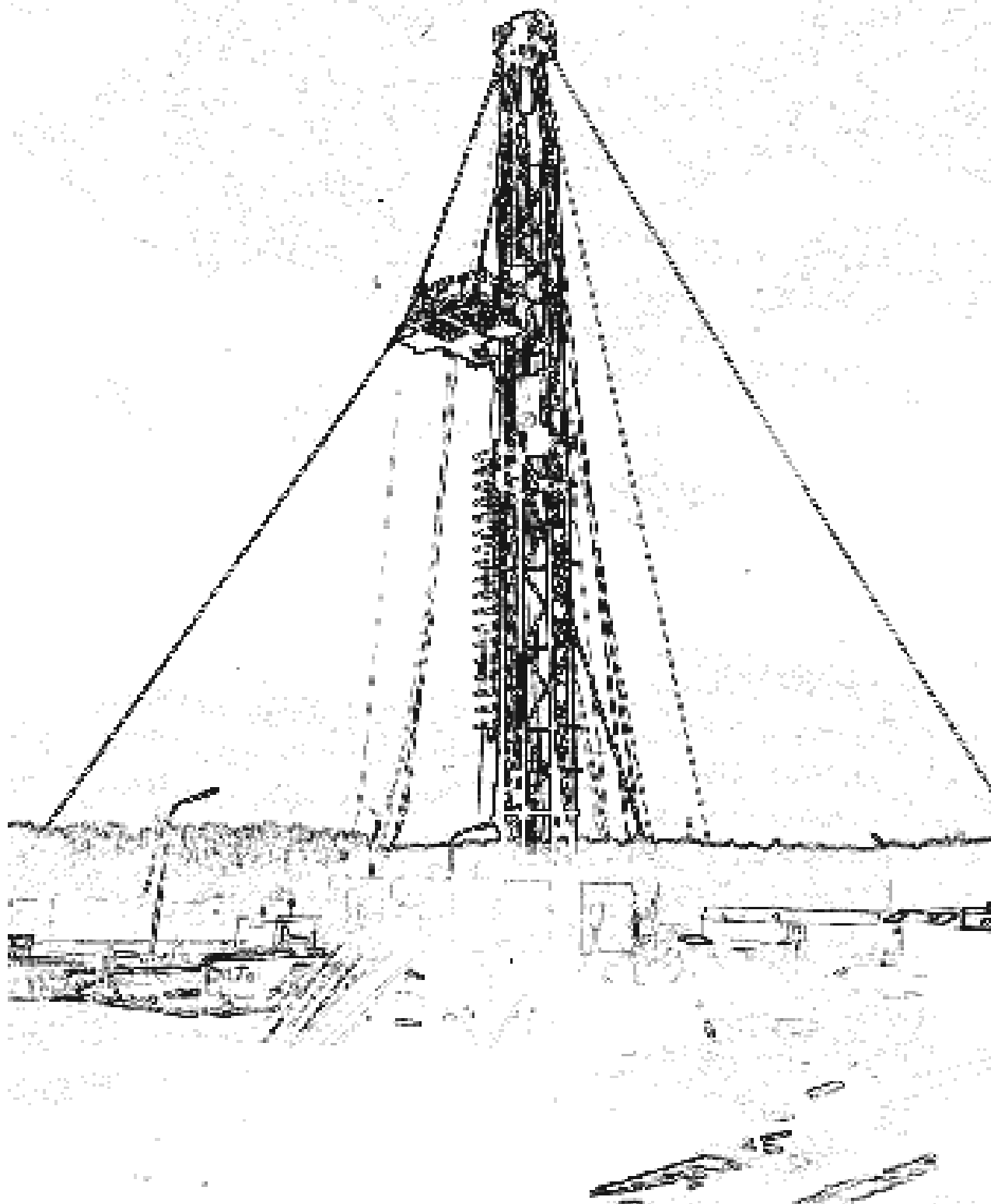


Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen der MB Well Services GmbH



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Allgemeiner Arbeits- und Umweltschutz
3. Benutzung von Arbeitsmitteln
4. Unterweisungen
5. Arbeitserlaubnis
6. Persönliche Schutzausrüstung - PSA
7. Brand- und Explosionsschutz
8. Umweltschutz
9. Erste Hilfe
10. Verhalten bei Unfällen und besonderen Vorkommnissen
11. Datenschutz
12. Sonstige Vorschriften

Anlagen:

- Anlage 1 Empfangsbestätigung
- Anlage 2 Merkblatt Bohr- und Workoveranlagen
- Anlage 3 Merkblatt Betriebspunkt Salzwedel

1. Zweck und Geltungsbereich

Auszug aus der Grundsatzerklärung der Geschäftsführung:

„Die MB Well Services GmbH verpflichtet sich, die Gesundheit und die Sicherheit aller an den Geschäftsprozessen beteiligten Mitarbeiter, der Mitarbeiter von Kontraktoren sowie die Bevölkerung in den betreffenden Kommunen und die Umwelt vor negativen Auswirkungen bei der Erbringung von Dienstleistungen zu schützen.“

In Umsetzung dieser Erklärung und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung wurden nachfolgende Sicherheitsbestimmungen erarbeitet. Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist Bestandteil aller Verträge, bei denen Fremdfirmen Leistungen für MB Well Services GmbH – MBWS erbringen.

Diese Sicherheitsbestimmungen gelten für alle Auftragnehmer und deren Unterauftragnehmer, die im Verantwortungsbereich der MBWS tätig sind.

Auftragnehmer haben die volle Verantwortung für die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter. Die Beschäftigten sind über die Sicherheitsbestimmungen sowie die vor Ort auftretenden Gefahren und deren Abwendung, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in den Betriebsstätten der MBWS zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu wiederholen. Über die durchgeführten Unterweisungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Die vor Ort tätige verantwortliche Person des Auftragnehmers hat sich vor Arbeitsbeginn bei der Aufsichtsperson der MBWS zu melden und die Zustimmung zur Aufnahme der Tätigkeit einzuholen.

Neben den in dieser Anweisung festgelegten Sicherheitsbestimmungen wird es den eingesetzten Fremdfirmen zur Auflage gemacht, sich mit den darüber hinaus geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit vertraut zu machen und diese einzuhalten.

Bei Unklarheiten sind die entsprechenden Aufsichtspersonen der MBWS zu informieren.

2. Allgemeiner Arbeits- und Umweltschutz

Fremdfirmen, die unter den Geltungsbereich dieser Anweisung fallen, müssen sich unter Angabe des Arbeitsauftrages vor Betreten des Betriebsgeländes bei der zuständigen Aufsichtsperson (oder dessen Vertreter) der MBWS anmelden.

Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Beschäftigte dürfen nicht durch Alkohol- oder Drogenkonsum bzw. durch die Einnahme von Medikamenten in einem Zustand sein, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

In allen Bereichen besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Ausgenommen davon sind speziell ausgewiesene Bereiche.

Die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen elektrischen Geräten auf der Lokation ist grundsätzlich verboten bzw. Bedarf der Genehmigung der vor Ort anwesenden MBWS Aufsichtsperson.

Kraftfahrzeuge, ausgenommen Lieferfahrzeuge, dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Das Parken geschieht auf eigene Gefahr. Auf den Lokationen vor Ort müssen Fahrzeuge in Fluchtrichtung geparkt werden.

Müssen mit LKW rückwärts Fahrbewegungen ausgeführt werden, so ist ein entsprechender Einweiser einzusetzen.

Auf den Arbeitsplätzen ist Ordnung und Sauberkeit zu halten. Verkehrsbereiche, insbesondere Flucht- und Rettungswege sowie Zugänge zu Feuerlöscheinrichtungen, sind freizuhalten.

Arbeiten an elektrischen Betriebseinrichtungen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

Arbeitsverfahren, Arbeitsgeräte sowie die eingesetzten Arbeitsstoffe haben den Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik zu entsprechen und sind so auszuwählen und zu handhaben, dass Belästigungen und Gefahren für Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umwelt ausgeschlossen sind bzw. auf ein erträgliches, vertretbares sowie reparables Mindestmaß (akzeptables Restrisiko) beschränkt bleiben.

Das Betreten von Betriebsbereichen, die nicht unmittelbar in Verbindung mit dem Arbeitsbereich des Auftragnehmers stehen, ist verboten.

Die Benutzung von Einrichtungen wie Werkstätten, Kräne, Flurförderzeuge, Lagereinrichtungen und ähnliches setzt die Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsperson der MBWS voraus. Sie dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie geeignet bzw. bestimmt sind.

Die Inbetriebnahme von außer Betrieb genommenen Anlagen und Einrichtungen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der zuständigen Aufsichtsperson der MBWS.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob und in welchem Maße Gefährdungen für sein Personal beim vorgesehenen Arbeitsauftrag am Einsatzort auftreten (Gefährdungsbeurteilung). Werden Gefährdungen erkannt, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Die diesbezüglichen Gefährdungsbeurteilungen der MBWS sind zu berücksichtigen.

Beschäftigte, für die auf Grund ihrer Tätigkeit arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, sind in Verantwortung der Fremdfirma nach den entsprechenden Vorschriften zu untersuchen.

Das Unternehmen behält sich vor, Personen, die sich grob sicherheitswidrig verhalten oder die diese Sicherheitsbestimmungen missachten, vom Betriebsgelände zu verweisen.

3. Benutzung von Arbeitsmitteln

Alle durch den Auftragnehmer verwendeten Arbeitsmittel müssen sich in einem betriebs-sicheren Zustand befinden und den gesetzlichen Arbeits- und Gerätevorschriften entsprechen.

Die Verantwortung für den sicheren Zustand der Geräte des Auftragnehmers obliegt seiner Sorgfaltspflicht. Nachweise über die erfolgte Durchführung der erforderlichen, wiederkehrenden Prüfungen sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufsichtspersonen der MBWS sind jederzeit berechtigt, sich von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

Die eingesetzten Maschinen, Geräte und Anlagen dürfen nur zweckentsprechend von in der Handhabung unterwiesenem Personal betrieben werden.

Von der MBWS entlehene Geräte und Ausrüstungen sind pfleglich zu behandeln. Für verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten elektrischen Betriebsmittel ordnungsgemäß in Betrieb genommen, betrieben und geprüft werden.

4. Unterweisungen

§12 ArbSchG

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden (§12 ArbSchG).

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eingesetzte fremdsprachige Arbeitskräfte die notwendigen Anweisungen, Belehrungen, Unterweisungen sowie die ihnen auszuhändigenden Betriebs- und Dienstanweisungen in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten. Werden fremdsprachige Arbeitskräfte ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache eingesetzt, ist die ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson mit den erforderlichen Sprachkenntnissen durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Bei Arbeiten, bei denen mehrere unterschiedliche Gewerke zusammenwirken, ist die Unterweisung vor Arbeitsbeginn durch das Unternehmen durchzuführen, welches die Gesamtverantwortung für die Arbeiten trägt.

Um gegenseitige Gefährdungen auszuschließen sind vor Beginn der Arbeiten die Sicherheitsmaßnahmen mit der verantwortlichen Aufsichtsperson der MBWS und der verantwortlichen Person der Fremdfirma abzustimmen.

5. Arbeitserlaubnis

Innerhalb der MBWS sind folgende Tätigkeiten als gefährliche Arbeiten eingestuft werden:

- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten in engen Räumen und Behältern
- Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen
- Schweiß- und Schneidarbeiten
- Umgang mit Gefahrstoffen
- Arbeiten an unter Druck stehenden Schläuchen und beweglichen Leitungen
- Verladen und Stapeln von Rohren
- Arbeiten bei Gasgefahr
- Umgang mit Zangen
- Spillarbeiten
- Montagearbeiten im Turmgerüst.

Für diese Arbeiten müssen die Gefährdungen gesondert ermittelt, Arbeitsanweisungen und/oder Gefahrstoffbetriebsanweisungen erstellt werden. In diesen sind die anzuwendenden Schutzmaßnahmen und das Ausstellen von Erlaubnisscheinen (Schweißen, Arbeiten in engen Räumen, Exzonen) zu regeln.

Fremdfirmen können auf Basis ihrer Gefährdungsbeurteilung noch weitere Arbeiten als freigabepflichtig einstufen.

Für folgende Arbeiten ist generell ein Erlaubnisschein mit Festlegung der Vorgehensweise sowie der vor, während und nach Abschluss der Arbeiten einzuhaltenen Sicherheitsvorkehrungen schriftlich zu regeln:

- Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen

- Schweiß- und Schneidarbeiten
- Arbeiten in engen Räumen und Behältern

Hierfür sind die MBWS Arbeitserlaubnisscheine AH 06.2.1 „Erlaubnisschein Feuerarbeiten“ und AH 20.1 „Befahrerlaubnisschein“ zu nutzen und von der verantwortlichen MBWS Aufsichtsperson zu bestätigen.

6. Persönlicher Schutzausrüstung – PSA

Fremdfirmen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter nach Art der Tätigkeit und dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung mit der entsprechenden PSA auszustatten. Dabei darf nur entsprechend §5 der 8. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zugelassene und gekennzeichnete PSA eingesetzt werden.

Prüfpflichtige PSA ist auflaufend aktuell und mit Dokumentation der Prüfergebnisse durch Befähigte Personen zu prüfen.

Die Mindestanforderungen an das Tragen von PSA sind den Merkblättern im Anhang 2 und 3 zu entnehmen.

Darüber hinaus können in bestimmten Betriebsbereichen weitergehende Forderungen an das Tragen von PSA gestellt werden (z.B. bei schwefelwasserstoffhaltigen Gasen). In diesen Fällen wird die Fremdfirma durch die verantwortliche Aufsichtsperson der MBWS informiert.

Die zur Verfügung gestellte PSA ist von den Beschäftigten bestimmungsgemäß zu tragen bzw. zu benutzen. Sie darf selbst keine Ursache für arbeitsbedingte Gefährdungen oder Erschwernisse bilden und keine Behinderung darstellen.

7. Brand- und Explosionsschutz

Grundvoraussetzung für die Gewährleistung des Brandschutzes ist eine ständige Ordnung und Sauberkeit in allen Betriebsstätten.

Rauchverbot

In allen Betriebsbereichen besteht ein generelles Rauchverbot. Ausgenommen davon sind gesondert ausgewiesene Bereiche.

Mit Öl, Fett oder brennbaren Flüssigkeiten behaftetes Putzmaterial ist in abgedeckten, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren.

Verschüttete brennbare Flüssigkeiten und Schmierstoffe sind unverzüglich zu beseitigen und gefahrlos unschädlich zu machen.

Bei Schleifarbeiten ist darauf zu achten, dass die auftretenden Funken nicht mit leicht brennbaren Stoffen und brennbaren Flüssigkeiten in Berührung kommen.

Ortsbewegliche Behälter für brennbare flüssige Stoffe müssen während des Transportes und bei der Lagerung mit der Füllöffnung nach oben gerichtet, verschlossen und gegen Verrollen und Umfallen gesichert sein.

Brennbare flüssige Stoffe dürfen nicht in Abwasserleitungen, Keller, Brunnen, Erdreich, Gewässer und Leitungskanäle gelangen.

Behälter für brennbare Flüssigkeiten müssen dichtschießend, gekennzeichnet und für diese Stoffe handelsüblich oder speziell dafür zugelassen sein.

Behältnisse mit brennbaren flüssigen Stoffen oder leere ungereinigte Behältnisse, in denen brennbare flüssige Stoffe aufbewahrt wurden, dürfen nicht in der Nähe von Wärmequellen (z.B. Öfen Elektrostrahlungsgeräte, Heizungen, Heizungsrohren) gelagert werden. Eine intensive Sonneneinstrahlung auf diese Behältnisse ist zu verhindern.

Die Lagerung brennbarer flüssiger Stoffe darf nicht erfolgen:

- in Evakuierungswegen
- in Durchfahrten, Durchgängen, Treppenhäusern, Fluren
- auf Podesten, Dachböden
- in Räumen mit hohen Menschenkonzentrationen (z.B. Versammlungsstätten).

Die Lagerung brennbarer flüssiger Stoffe darf nur in solchen Räumen erfolgen, deren bauliche Ausführung dem vorgesehenen Verwendungszweck entspricht.

Bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist zusätzlich zu beachten:

- brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht zusammen mit festen und/oder gasförmigen brennbaren Stoffen gelagert werden.
- die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nicht im Freileitungsbereich erfolgen.
- die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten darf nicht Ex-Bereichen erfolgen.

Reinigungsarbeiten mit brennbaren flüssigen Stoffen sind grundsätzlich zu vermeiden. Müssen derartigen Reinigungsmittel verwendet werden, sind sie von Zündquellen räumlich bzw. zeitlich getrennt so durchzuführen, dass ein Brand oder eine Explosion sicher verhindert wird.

Nach Art und Umfang der Tätigkeit sind durch die Fremdfirma Feuerlöschgeräte in der nach Gefährdungsbeurteilung festgelegten Art und Anzahl vorzuhalten.

Die Beschäftigten sind zu den Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes regelmäßig zu unterweisen und im Umgang mit den eingesetzten Feuerlöschgeräten zu schulen.

Behältnisse, in denen verschmutztes Putzmaterial (z.B. öl-, fettgetauchtes oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränktes Material) aufbewahrt wird, müssen abdeckbar sein und aus nicht brennbarem Material bestehen. Derartige Behältnisse sind abzudecken, sie sind möglichst außerhalb geschlossener Räume – in jedem Fall außerhalb von Lagern – aufzustellen.

Explosionsgefährdete Bereiche

Für alle Betriebsstätten der MBWS in denen mit dem Auftreten von explosionsfähiger Atmosphäre zu rechnen ist, liegt ein Explosionsschutzdokument vor, dem die explosionsgefährdeten Bereiche und die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Explosionen entnommen werden können.

Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen aufgrund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähige Atmosphäre in gefährdender Menge auftreten kann.

Explosionsfähige Atmosphäre ist ein aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben bestehendes Gemisch unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich eine Verbrennung nach Zündung von der Zündquelle aus selbständig fortpflanzt.

Explosionsgefährdete Bereiche (Ex- Bereiche) werden nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens explosionsfähiger Atmosphäre wie folgt eingeteilt:

- Zone 0 - Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphäre ständig oder langfristig vorhanden ist,
- Zone 1 - Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, dass explosionsfähige Atmosphäre gelegentlich auftritt,
- Zone 2 - Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, dass explosionsfähige Atmosphäre nur selten und dann nur kurzzeitig auftritt.

Bei explosionsfähigen Gemischen, die durch Erdgas oder Erdöl gebildet werden, darf die Zündtemperatur mit 500 °C angesetzt werden, wenn die Einwirkung von Kondensaten, Dämpfen und Nebeln auf heiße Oberflächen ausgeschlossen werden kann.

Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1

Betriebsmittel, bei deren Gebrauch zündfähige Funken auftreten können, dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1 nicht verwendet werden.

Mit Flammen arbeitende Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die Flammen sicher eingeschlossen sind und wenn die Temperatur der Oberflächen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Berührung kommen können, 80% der Zündtemperatur dieser Atmosphäre nicht erreicht.

Betriebsmittel, deren Oberfläche sich betriebsmäßig erwärmen kann, dürfen nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die o.g. Oberflächentemperatur nicht überschritten wird.

Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 2

Betriebsmittel, bei deren Gebrauch zündfähige Funken auftreten können, dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 2 nicht verwendet werden.

Mit Flammen arbeitende Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die Flammen sicher eingeschlossen sind und wenn die Temperatur der Oberflächen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Berührung kommen können, die Zündtemperatur dieser Atmosphäre nicht erreicht.

Der Bereich der Zone 2 darf, soweit es der Betrieb erfordert, mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen normaler Bauart nach Zustimmung der Aufsichtsperson der MBWS befahren werden.

Bei Feststellung von Bränden, die nicht sofort selbst gelöscht werden können, ist grundsätzlich sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

8. Umweltschutz

Die gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Regelungen zum Schutz der Umwelt sind bei allen Tätigkeiten einzuhalten. Schutzgüter sind Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Luft, Flora und Fauna.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der Aufsichtsperson der MBWS rechtzeitig, mit Festlegungen hinsichtlich der Lagerung entsprechend Wassergefährdungsklasse und Schutzmaßnahmen, vor Arbeitsaufnahme anzuzeigen.

Beim Transport gefährlicher Güter ist auf die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, insbesondere bezogen auf die Bauart und Zulassung der Fahrzeuge sowie dem Ausbildungsstand der Fahrzeugführer, zu achten. Die vorgeschriebenen Ausrüstungen und Materialien zur Schadensminimierung sind mitzuführen.

Beim Austreten von Gefahrstoffen nach Unfällen oder dem Versagen von technischen Schutzsystemen sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchzuführen.

Anfallende Abfälle sind eigenständig gemäß behördlich genehmigten Entsorgungswegen oder nach Rücksprache mit der zuständigen verantwortlichen Person über den Entsorgungsweg der MB Well Services GmbH zu entsorgen.

9. Erste Hilfe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten zu Ersthelfern auszubilden. Die Schulungen sind entsprechend den Vorgaben regelmäßig zu wiederholen. Es ist sicherzustellen, dass mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer am Arbeitsort vorhanden ist.

Soweit nicht anders vereinbart, ist die erforderliche Art und Anzahl von Erste-Hilfe-Ausrüstungen durch den Auftragnehmer am Arbeitsplatz vorzuhalten.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, bei besonderen Vorkommnissen Hilfe zu leisten bzw. zur Minderung und Beseitigung von Schäden und Gefahren beizutragen.

10. Verhalten bei Unfällen und besonderen Vorkommnissen

Alle Unfälle und besonderen Vorkommnisse im Verantwortungsbereich der MBWS sind, soweit sie als solche erkennbar sind, unverzüglich der zuständigen verantwortlichen Person zu melden.

Im Falle eines Unfalles ist dafür zu sorgen, dass:

- der/die Verletzte/en unverzüglich aus dem Gefahrenbereich geborgen werden,
- erste Hilfe geleistet wird,
- der Notruf abgesetzt,
- die verantwortliche Person der MBWS informiert wird.

Meldepflichtige Ereignisse und Vorkommnisse sind:

- Betriebsstörungen, die den Betriebsablauf unterbrechen oder gefährden
- Unfälle
- Explosionen und Brände
- Öl oder Gasausbrüche
- unkontrolliertes Austreten von Gefahrstoffen
- Umweltverschmutzungen
- Überschreiten von Arbeitsplatzgrenz- und Emissionswerten
- Verkehrsunfälle und Schadensfälle
- Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit explosionsgefährlichen und radioaktiven Stoffen.

Unabhängig davon ist die MBWS bei Eintreten einer Arbeitsunfähigkeit in Form einer Unfallmeldung über den genauen Unfallhergang zu unterrichten.

Die MB Well Services GmbH behält sich vor, den Unfall im Rahmen einer Unfalluntersuchung selbst zu untersuchen. Dabei ist die Fremdfirma zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Meldung von Beinaheunfällen bzw. kritischen Situationen hat mittels „Pass-Auf-Karte“ an die verantwortliche Aufsichtsperson der MBWS zu erfolgen. Die vorgeschlagenen bzw. erforderlichen Präventivmaßnahmen werden von diesem geprüft und die Realisierung eingeleitet. Die Meldung ist an die Sicherheitsfachkraft weiterzuleiten, welche mit dem zuständigen Abteilungsleiter weitere Maßnahmen festlegen kann und die notwendige Auswertung im Gesamtunternehmen organisiert.

11. Datenschutz

Das Fotografieren oder Filmen von betrieblichen Aktivitäten oder Anlagen sowie die Einsicht oder Mitnahme betrieblicher Dokumente bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung der MBWS.

Alle im Rahmen der Tätigkeit auf dem Betriebsgelände/Lokation der MBWS erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln.

12. Schlussbestimmungen

Neben den wesentlichen Vorschriften für die Arbeitssicherheit, den Umwelt- und Gesundheitsschutz (HSE) sind die Vorgaben aus dem Bundesberggesetz (BBergG) und den nachfolgenden bergrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Dokumentationen über Nachweise zum Ausbildungs- und Unterweisungsstand bzw. zu durchgeführten medizinischen Vorsorgeuntersuchungen auf bergbaulichen Anlagen, sind über den in der Petroindustrie verwendeten Sicherheitspass zu nachzuweisen.

Dieser ist unter folgender Quelle zu beziehen:

STRÖHER DRUCK
H.-H.-Warnke-Str. 15
D-29227 Celle
Tel: (05141) 98590
Fax: (05141) 985959
Email: mail@stroeher-druck.de

Von den Festlegungen dieser Sicherheitsbestimmungen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer verantwortlichen Person der MB Well Services GmbH abgewichen werden.

Anlage 1

Empfangsbestätigung

Verantwortliche Person Auftragnehmer:

Name:

Vorname:

Funktion:

Firma

Hiermit bestätige ich dem Auftraggeber den Empfang der „Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen der MB Well Services GmbH“.

Ich bin verpflichtet, alle auf den Betriebsstätten der MBWS zum Einsatz kommenden Beschäftigten und ggf. von mir beauftragte Unterauftragnehmer vor Arbeitsbeginn aktenkundig über den Inhalt dieser Sicherheitsbestimmungen zu unterweisen.

Die vorliegenden Bestimmungen sind Bestandteil des Arbeitsauftrages und verpflichten den Auftragnehmer zur konsequenten Einhaltung.

Bestätigung:

Auftragnehmer

.....
Datum

.....
Unterschrift

MB Well Services GmbH
Brietzer Weg 4
29410 Salzwedel
Tel: 03901 83520
Fax: 03901 35056



MERKBLATT für Fremdfirmen und Besucher von Bohr- und Workoveranlagen

Diese Betriebsanlage der MB Well Services GmbH unterliegt der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV). Mitarbeiter von Subunternehmen und Besucher werden hiermit in den Arbeitsplatz eingewiesen und haben nachfolgende Verhaltensvorschriften einzuhalten:

1. Nach dem Betreten des Betriebsgeländes haben sich die Mitarbeiter von Subunternehmen oder die Besucher sofort beim Anlagenleiter der MB Well Services GmbH anzumelden.
2. Die Mitarbeiter von Subunternehmen/Besucher erhalten durch den Anlagenleiter eine mündliche Einweisung.
3. Danach tragen sie sich namentlich in das Besucherbuch der Anlage ein und bestätigen damit gleichzeitig die erhaltene Einweisung.
4. Betriebsfremde Personen dürfen nur in Begleitung von Mitarbeitern der MB Well Services GmbH die Anlage begehen.
5. Folgende Grundsätze sind zu beachten und einzuhalten:
 - 5.1 Betreten der Betriebsanlagen ist nur mit entsprechend vollständiger PSA gestattet. Alkoholisierten bzw. unter Drogen stehenden Personen ist der Zutritt verboten.
 - 5.2 Nicht exgeschützte Funktelefone, Handys, Pager u.ä. Mittel **dürfen nicht** auf dem Betriebsgelände mitgeführt werden, da Explosionsgefahr besteht.
 - 5.3 Das Fotografieren durch Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besuchern ist auf dem Betriebsgelände verboten.
 - 5.4 Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht absolutes Verbot für Alkohol und Drogen. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Räumen erlaubt. Die Raucherutensilien (Feuerzeug, Zündhölzer, Zigaretten) sind im Aufenthaltsraum zu hinterlegen und dürfen nicht auf das Gelände mitgenommen werden.
 - 5.5 Falls durch den Auftraggeber nichts anderes festgelegt wurde, gelten folgende Alarmsignale:
 - 1 x Hupen = Kick
 - 2 x Hupen = Feueralarm
 - 3 x Hupen = EvakuierungBei ertönen der Alarmsignale haben sich die Mitarbeiter von Fremdfirmen bzw. Besucher sofort über den ausgeschilderten Fluchtweg zum Sammelplatz zu begeben.
 - 5.6 Den Anordnungen des Anlagenleiters ist unbedingt Folge zu leisten.

Salzwedel, 01.01.2018

gez. Geschäftsführer

MB Well Services GmbH
Brietzer Weg 4
29410 Salzwedel
Tel.: 03901 83520
Fax.: 03901 35056



MERKBLATT

für Fremdfirmen, Lieferanten und Besucher des Betriebspunktes Salzwedel / Nienhagen

Die Betriebspunkte in Salzwedel und Nienhagen umfassen die Einzelbereiche Lager/Tubinglager, Werkstatt, Büro- und Sozialgebäude Technik, Bereich Wirelineservice sowie die Elektrowerkstatt (beide nur in Salzwedel). Diese Bereiche unterliegen der Betriebssicherheitsverordnung und den Präventionsvorschriften der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie.

Mitarbeiter von Fremdfirmen, Lieferanten und Besucher werden hiermit in die Arbeitsbereiche eingewiesen und haben nachfolgende allgemeine Verhaltensvorschriften einzuhalten:

1. Beim erstmaligen Betreten des Betriebsgeländes haben sich die Mitarbeiter von Fremdfirmen, Lieferanten oder die Besucher bei der zuständigen Aufsichtsperson des jeweiligen Bereiches anzumelden.
2. Die Mitarbeiter erhalten eine mündliche Einweisung und Ihnen wird das Merkblatt gegen Unterschrift ausgehändigt.
3. Betriebsfremde Personen dürfen nur in Begleitung von Mitarbeitern der MB Well Services GmbH den Betriebsbereich begehen.
4. Folgende Grundsätze sind zu beachten und einzuhalten:
 - 4.1 Auf dem gesamten Gelände besteht Kopfschutzpflicht. Ausgenommen sind die Räume der Verwaltung im Hauptgebäude sowie die Büro- und Sozialräume der Bereiche.
 - 4.2 Das Fotografieren durch Mitarbeiter von Fremdfirmen, Lieferanten und Besuchern ist auf dem Betriebsgelände verboten.
 - 4.3 Auf dem Betriebsgelände besteht absolutes Verbot für Alkohol und Drogen. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
 - 4.4 Die Mitnahme von Besuchern ist den Fremdfirmen und Lieferanten nicht gestattet.
 - 4.5 Bei der Mitnutzung von MB Well Services GmbH Ausrüstungen und Einrichtungen sind diese sauber und in Ordnung zu halten.
 - 4.6 Im Notfall ist den Anweisungen des MB Well Services GmbH Personals Folge zu leisten.
 - 4.7 Gefahren, Störungen oder Schäden sind unverzüglich der zuständigen MB Well Services GmbH -Aufsichtsperson zu melden.
5. Alle Arbeiten dürfen nur von geschultem und auflaufend unterwiesenem Personal durchgeführt werden.
6. Bei der Durchführung der Arbeiten ist die dafür notwendigen Persönliche Schutzausrüstung zu tragen